



Stadt Brilon



86. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
im Bereich der Kernstadt
-Solarpark im Bereich
Nordstraße / Xaveriusstraße-

sowie

vorhabenbezogener Bebauungsplan
Brilon-Stadt
Nr. 132 "Solarpark, Photovoltaikanlage für
Freiflächenanlagen"



Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6 (5) und § 10 (4) BauGB

vom 29. April 2010

zum Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss



**86. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Brilon sowie
vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 132 "Solarpark, Photovoltaik-
anlage für Freiflächenanlagen"
-Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) und § 10 (4) BauGB-**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verfahrensablauf	3
2. Ziel der/s FNP-Änderung / vorhabenbezogenen Bebauungsplans	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	4
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung	4
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	6



86. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Brilon sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 132 "Solarpark, Photovoltaikanlage für Freiflächenanlagen"
-Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) und § 10 (4) BauGB-

1. Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27.05.2008 die parallele Aufstellung der 86. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Solarpark im Bereich Nordstraße / Xaveriusstraße" (86. FNPÄ) und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 132 "Solarpark, Photovoltaikanlage für Freiflächenanlagen" (BPlan Nr. 132) beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) Satz 1 und § 4 (1) Satz 1 i.V.m. § 2 (2) BauGB für beide Bauleitplanverfahren parallel durchzuführen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden am 03.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Die landesplanerische Zustimmung gemäß § 32 Landesplanungsgesetz zur 86. FNPÄ wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 29.10.2009 erteilt.

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brilon am 23.07.2009 hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB am 20.08.2009 in Form einer Bürgerversammlung im Rathaus stattgefunden.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) wurde in der Zeit vom 29.10.2009 bis 30.11.2009 durchgeführt.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die Planentwürfe eingearbeitet. Anschließend erfolgte nach Bekanntmachung im Amtsblatt am 03.02.2010 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich 15. März 2010. Den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 11.02.2010 Gelegenheit gegeben, bis zum Ende der Auslegungsfrist zu den Planentwürfen Stellung zu nehmen.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 die Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren beraten und abgewogen. Für die 86. FNPÄ wurde der Feststellungsbeschluss gefasst und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB beschlossen.

2. Ziele der FNP-Änderung bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Investor bereits erlaubte Errichtung von Photovoltaikanlagen im südwestlichen Bereich des Areals planungsrechtlich zu ermöglichen.

Um diese Nutzung auszudehnen ist darüber hinaus beabsichtigt, auf der nordöstlich angrenzenden Fläche ebenfalls Photovoltaikanlagen zu errichten um insgesamt die Energiegewinnung zu optimieren.



3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Ziel der Bauleitplanänderungen ist die Installation von Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen am Siedlungsrand Brilons auf einer größtenteils ehemals gewerblich genutzten Fläche in unmittelbarer Nähe eines vorhandenen Gewerbebetriebes.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde untersucht, ob Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter ausgelöst werden.

Dieses ist in diesem Fall nicht gegeben, da es sich bereits um einen ehemals gewerblich genutzten Bereich handelt und negative umweltrelevante Auswirkungen durch die Eigenart der Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten sind.

Die Gesamtbetrachtung der verschiedenen Schutzgüter und die Darlegung der umweltrelevanten Auswirkungen auf diese Schutzgüter führen daher insgesamt zu der Feststellung, dass durch die Bauleitplanung **keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten sind.

Durch die Planung werden zudem keine gravierenden Eingriffe in Natur und Landschaft hervorgerufen, so dass in keine externen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

Seitens der **Öffentlichkeit**, also von Bürgern und Privatpersonen, wurden im Verfahrensverlauf keine Stellungnahmen zu dem Planvorhaben abgegeben.

Von den betroffenen **Behörden** wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte geäußert.

Der Hochsauerlandkreis, FD 34 weist darauf hin, dass die Fläche als Altablagerung/Altstandort gekennzeichnet ist. Da es sich um eine ehemals gewerblich genutzte Fläche handelt, wurde diese Eintragung vorgenommen. Ein Altlastenverdacht besteht jedoch nicht. Außerdem kann durch die Nutzung als Photovoltaikstandort eine Beeinträchtigung des Bodens ausgeschlossen werden.

Ein entsprechender Hinweis erfolgte in der Begründung.

Des Weiteren erfolgte vom FD 35 ein redaktioneller Hinweis. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Der FD 51 bemängelt, dass potenzielle Blendwirkungen und damit die Beeinträchtigung der Umwelt nicht ausreichend im Umweltbericht behandelt wurden. Diese Bedenken konnten im Verfahren ausgeräumt werden, da eine Blendwirkung durch die Beschaffenheit des Materials und die Ausrichtung der Anlagen ausgeschlossen werden kann.



86. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Brilon sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 132 "Solarpark, Photovoltaikanlage für Freiflächenanlagen"
-Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) und § 10 (4) BauGB-

Seitens der Bezirksregierung Arnsberg -Abt. 6 Bergbau und Energie- wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über einem verliehenen Bergwerksfeld liegt, auf dem jedoch kein Bergbau stattgefunden hat. Die Stellungnahme der Bergwerkseigentümerin solle eingeholt werden.

Da die Bergwerkseigentümerin sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zu Wort gemeldet hat, ist davon auszugehen, dass keine Bedenken bestehen. Eine Stellungnahme wurde daher nicht explizit eingeholt.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW fordert die Einhaltung ausreichender Abstände zu vorhandenen Gehölzbeständen. Da jedoch der Waldbesitzer bzw. der Eigentümer der Gehölze für die Sicherheit verantwortlich ist und es einen rechtlich vorgeschriebenen Abstand nicht mehr gibt, wurden die Bedenken mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass der Gehölzbestand langfristig in einen gestuften Waldsaum umgestaltet werden könnte.

Die Stadtwerke Brilon weisen darauf hin, dass es durch die Planung zu einer Überplanung einer Kanaltrasse durch eine Anpflanzungsfläche kommt.

Dieses wird in der Form berücksichtigt, dass die Regelungen zur Bepflanzung von Leitungstrassen eingehalten werden.

Eine weitere Regelung ist im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren nicht notwendig.

Von den **benachbarten Kommunen** wurde folgendes vorgebracht:

Die Stadt Bad Wünnenberg befürchtet, dass die Inanspruchnahme von Außenbereichsgrundstücken für Photovoltaikanlagen zu einer Vorbildwirkung in der hiesigen Region führen könnte. Es wären keine Alternativen bzgl. z.B. der Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern geprüft worden.

Die Bedenken wurden zurückgewiesen, da weder der Wohnsiedlungsbereich beeinträchtigt ist noch die geplante Nutzung durch Photovoltaikanlagen einen Eingriff in die Ziele des nord-östlich ausgewiesenen Agrarbereiches darstellt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die in Frage stehende Fläche ein relativ geringes Ausmaß hat und darüber hinaus direkt im Bereich bereits gewerblich genutzter Standorte (Zimmerei, Elektromaschinenbetrieb) gelegen ist. Die Anbindung an eine vorhandene Siedlungsstruktur (Gewerbeflächen) wird aus städtebaulicher Sicht begrüßt. Eine regionale Vorbildwirkung des Planvorhabens zur Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für Solaranlagen wird aufgrund des vorstehend beschriebenen Standortcharakters ausgeschlossen.

Bzgl. der fehlenden Alternativenprüfung wird darauf hingewiesen, dass die Standortwahl im vorliegenden Fall an die Eigentumsverhältnisse gekoppelt ist. Der Vorhabenträger beabsichtigt nur die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke für die Erschließung regenerativer Energiequellen zu nutzen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes bereits Photovoltaikanlagen existieren, die nach § 34 BauGB genehmigt und rechtmäßig errichtet wurden. Eine Prüfung von alternativen Standorten schied insofern aus.



**86. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Brilon sowie
vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 132 "Solarpark, Photovoltaik-
anlage für Freiflächenanlagen"
-Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) und § 10 (4) BauGB-**

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Planmöglichkeiten kamen nicht in Betracht, da im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes bereits Photovoltaikanlagen existieren, die nach § 34 BauGB genehmigt und rechtmäßig errichtet wurden.

Letztendlich handelt es sich um eine ehemals gewerblich genutzte Fläche am direkten Siedlungsrand im Eigentum des Investors, die städtebaulich durchweg als Photovoltaikstandort geeignet ist.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) und § 10 (4) BauGB ist der 86.. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Solarpark im Bereich Nordstraße / Xaveriusstraße" (86. FNPÄ) und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 132 "Solarpark, Photovoltaikanlage für Freiflächenanlagen" (BPlan Nr. 132) beigelegt.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

im April 2010

Brilon, 29. April 2010

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Markus Caspari